

Statuten der HEnergie Härkingen HEH

I. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Formulierungen beziehen sich sowohl auf die weibliche wie auf die männliche Form.

§ 1

Bestand

Unter der Firma „HEnergie Härkingen HEH“ (HEH) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde Härkingen (EGH) mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Härkingen.

§ 2

Zweck

¹ Die HEH beliefern Endverbraucher (private Haushalte, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, öffentliche Hand) auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Härkingen ausreichend, regelmässig und sicher, auf nichtdiskriminierende Weise und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit elektrischer Energie.

² Die HEH erstellen und betreiben sichere, zuverlässige und leistungsfähige Anlagen und Netze der Elektrizitätsversorgung. Sie stellen unter Beachtung des Standes der Technik deren Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung sicher.

³ Die HEH beachten das übergeordnete Recht und vollziehen die von Bund und Kanton der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

⁴ Die HEH können weitere beratende Aufgaben in ihrem Kernbereich der Energieversorgung übernehmen.

⁵ Die HEH können mit anderen Energieunternehmen Kooperationen eingehen.

⁷ Die HEH sind berechtigt, die Erledigung aller technischen, kommerziellen und administrativen Arbeiten in ihrem Tätigkeitsbereich umfassend auszulagern, bzw. qualifizierte Dritte damit zu beauftragen.

§ 3

Finanzierung

Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Dotationskapital, einen Kontokorrentkredit bei der EGH, durch Darlehen, Anleihen und sonstiges Fremdkapital beschafft werden.

§ 4

Kaufmännische Grundsätze

¹ Die HEH werden nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und gewinnbringend geführt.

² Die HEH führen für den Bereich Energieversorgung sowie für allfällige weitere Bereiche je getrennte Konten. Die Jahresrechnungen müssen getrennte Bilanzen und Erfolgsrechnungen für die jeweiligen Bereiche enthalten. Für die Rechnungslegung werden das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifischen Reglementsvereinbarungen beachtet.

§ 5

Stromverkauf

Die HEH erheben keine kommunalen, zweckgebundenen Energiepreiszuschläge.

§ 6

Verhältnis zur EGH

¹ Gegenseitige Leistungen werden grundsätzlich in Rechnung gestellt.

² Die HEH liefert der Gemeinde jährlich für die Benutzung des öffentlichen Grundes auf dem Gemeindegebiet eine marktgerechte Konzessionsgebühr ab.

³ Ein allfälliges Dotationskapital sowie Darlehen der Gemeinde an die HEH werden zu mindestens marktüblichen Bedingungen verzinst.

⁴ Die Höhe der Konzessionsgebühr wird von vom Gemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung festgelegt und gilt jeweils für zwei Kalenderjahre.

§ 7

Tarife und Gebühren

¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die HEH einmalige Gebühren aufgrund der installierten Anschlussleistung und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.

² Die wiederkehrenden Gebühren sollen der HEH einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) sowie die Ausrichtung einer Konzessionsgebühr an die Gemeinde ermöglichen.

³ Die Bedingungen für die Netznutzung und Energielieferung an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die HEH in einem Abgabereglement sowie in Tarifen festgelegt unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätzen.

§ 8

Enteignungsrecht Die HEH verfügen zur Ausübung ihres Versorgungsauftrages über das der Gemeinde zustehende Enteignungsrecht gemäss § 42 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (Stand 01.03.2013).

§ 9

Oberaufsicht ¹ Die Gemeindeversammlung der EGH übt die Oberaufsicht über die HEH aus.

² Im Rahmen der Oberaufsicht ist der Gemeindeversammlung der EGH alljährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz und Erfolgsrechnung zur Kenntnisnahme und zum Beschluss vorzulegen.

³ Die Gemeindeversammlung beschliesst die Statuten der HEH und den Konzessionsvertrag zwischen Gemeinde und HEH.

§ 10

Haftung Für Verbindlichkeiten der HEH haftet das Vermögen der Unternehmung. Eine Haftung der EGH ist ausdrücklich ausgeschlossen.

II. Organe

A. Allgemeines

§ 11

Organe Organe der HEH sind:

- der Verwaltungsrat (VR)
- der Geschäftsführende Ausschuss (GfA)
- die Revisionsstelle

§ 12

Abberufung und Verantwortlichkeit ¹ Der Gemeinderat als Wahlbehörde kann die Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Revisionsstelle jederzeit abberufen. Der Verwaltungsrat kann die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses (GfA) jederzeit abberufen.

² Sofern nicht strengere Bestimmungen zur Anwendung gelangen, richtet sich das Disziplinarrecht, die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

B. Verwaltungsrat

§ 13

Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Gemeindepräsident gehört dem Verwaltungsrat von Amtes wegen an, wobei dieser in der Regel das VR-Vizepräsidium bekleidet. Wahlvoraussetzung für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates ist eine genügende fachliche oder berufliche Qualifikation in einem der Bereiche Bau, Energie, Finanzen, Wirtschaft, Politik oder ähnliches.

² Wahlbehörde ist der Gemeinderat der EGH.

³ Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten des Verwaltungsrates. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

§ 14

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer von Verwaltungsrat und Verwaltungsratspräsidium fallen mit derjenigen der Behörden der EGH zusammen.

² Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Die Amtsdauer endet spätestens im Folgejahr nach Vollendung des siebzigsten Altersjahrs, nach Abnahme der Jahresrechnung der HEH und der Dechargeerteilung durch die Gemeindeversammlung.

§ 15

Sitzungen

¹ Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, bzw. wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates dies schriftlich verlangt. In der Regel finden jährlich mindestens drei Sitzungen statt.

² Die Einladung bezeichnet die wesentlichen Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Den Vorsitz übernimmt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen und vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

- Beschlussfassung**
- ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.
 - ² Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Stimmabgabe an den Verwaltungsratssitzungen durch Abwesende ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.
 - ³ In Fällen, die der Präsident als dringlich erachtet, kann der Verwaltungsrat auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Diese sind an der nächsten Sitzung bekanntzugeben und zu protokollieren.
 - ⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Wahlen mit mehr als einem Bewerber oder falls es ein Mitglied des Verwaltungsrats verlangt, wird geheim gewählt bzw. abgestimmt.

§ 17

- Aufgaben**
- ¹ Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über das Unternehmen aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Statuten oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind.
 - ² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Pflichten und Befugnisse:
 1. Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers.
 2. Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses (GfA) sowie der Bestimmung von dessen Vorsitzenden.
 3. Beschluss des Budgets sowie Behandlung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
 4. Festlegung der Geschäftspolitik.
 5. Gebühren-, Tarif- und Preisgestaltung im Rahmen von § 7 der Statuten.
 6. Verabschiedung der Reglemente über die Abgabe von Energie zu Handendes Gemeinderates.
 7. Entscheid über neue Dienstleistungen und Kooperationen im Rahmen des Zweckes gemäss § 2.
 8. Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten.
 9. Erlass eines Geschäftsreglementes, welches insbesondere die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt.

10. Erlass eines Personalreglements, sofern eigenes Personal angestellt wird.

³ Der Verwaltungsrat hat insbesondere auch folgende Pflichten und Befugnisse:

1. Er ist befugt, die operative Führung an Dritte zu delegieren, bzw. Dritte mit der operativen Führung zu beauftragen.
2. Bestimmung der Vertreter der HEH in Organisationen und Verbänden.
3. Beschluss von Ausgaben der Investitionsrechnung und von Aufwendungen der Erfolgsrechnung, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsführung abschliessend zuständig ist.
4. Beschluss über den An- und Verkauf von Grundstücken, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen und Anleihen, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsführung abschliessend zuständig ist.

§ 18

Unterschriften

¹ Die Verwaltungsratsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

C. Geschäftsführender Ausschuss

§ 19

Geschäftsführender Ausschuss

¹ Der Geschäftsführende Ausschuss (GfA) besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

² Dem GfA obliegt die operative Führung der HEH.

³ Der GfA untersteht dem Verwaltungsrat.

⁴ Der Vorsitzende des GfA nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.

⁵ Der GfA vertritt die Unternehmung nach aussen. Die Mitglieder des GfA führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien, wobei in der Regel der Vorsitzende mitunterzeichnet.

⁶ Im Übrigen sind die Befugnisse des GfA im Geschäftsreglement festgelegt.

D. Revisionsstelle

§ 20

Verweis auf OR; Wahl; Aufgabe

¹ Die Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung.

² Der Gemeinderat der EGH setzt als Revisionsstelle für die HEH eine anerkannte Revisionsgesellschaft ein.

³ Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss per 30. April die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem Verwaltungsrat zu Händen der Behörden der EGH Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

III. Personal

§ 21

Anstellung; Rechte und Pflichten

¹ Die HEH muss ihre Aufgaben nicht mit eigenem Personal erfüllen. Sie kann Dritte mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragen.

² Allfälliges eigenes Personal ist öffentlich-rechtlich anzustellen.

³ Die Rechte und Pflichten des eigenen Personals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der EGH.

⁴ Personal mit Teilzeitpensen unter 30% sowie aushilfsweise oder befristete Anstellungsverhältnisse unterliegen dem Privatrecht.

IV. Rechnungswesen

§ 22

Rechnungsablage

¹ Die Rechnungen werden auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.

² Für die Rechnungsführung sind das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifischen Vereinbarungen zu beachten.

§ 23

Abschreibungen; Selbstfinanzierung; Rückstellungen

¹ Die Abschreibungen sind nach den branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen.

² Für besondere Risiken sind angemessene Rücklagen zu bilden.

V. Rechtsmittelverfahren

§ 24

Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen, welche die HEH gestützt auf diese Statuten erlassen, kann beim Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheide beim Gemeinderat der EGH Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

³ Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

§ 25

Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der HEH oder der zuständigen Behörde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).

VI. Strafbestimmungen

§ 26

Strafen

¹ Die HEH sind befugt, im Rahmen der der Gemeinde zustehenden Strafkompentenz Strafnormen über Widerhandlungen gegen die von ihr erlassenen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse aufzunehmen.

² Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

VII. Übergeordnetes Recht

§ 27

Übergeordnetes Recht

¹ Die HEH beachten das übergeordnete Recht.

² Der HEH obliegt der Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bundes und des Kantons der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsbestimmungen

¹ Soweit die EGH, bzw. die Elektrizitätsversorgung Härkingen im Tätigkeitsgebiet der HEH Rechte und Pflichten besitzt oder Verträge abgeschlossen hat, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten grundsätzlich auf die HEH über.

² Bis zum Erlass eines Personalreglements gelten die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der EG Härkingen.

§ 29

Vermögensausscheidung; Dotationskapital

¹ Die Aktiven und Passiven der Elektrizitätsversorgung Härkingen gehen gemäss konsolidierter Bestandesrechnung per 31. Dezember 2004 an die neu zu errichtende selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung über. Die Eingangsbilanz der HEH per 1.1.2005 sowie die Schlussbilanz der EG per 31.12.2004 wird von der Gemeindeversammlung genehmigt.

² Die EGH erhält als Gegenwert zur Übertragung der Eigentums- und Nutzungsrechte der Elektrizitätsversorgung an die neu zu errichtende selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung ein Dotationskapital von CHF 1'000'000.-- sowie eine Darlehensforderung gegenüber der HEH von CHF 1'000'000.--.
Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung verbleiben im Eigentum der EGH.

§ 30

aufgehoben

§ 31

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen, insbesondere die Statuten vom 9. Dezember 2008, genehmigt vom Regierungsrat am 18. August 2009 mit RRB Nr. 1453 aufgehoben.

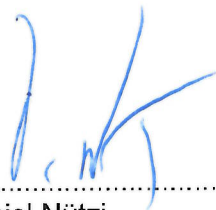
§ 32

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2018 beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Härkingen



Daniel Nützi
Gemeindepräsident



Sandra Hänggi
Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 10. Januar 2019 genehmigt.